



VEREINS-STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Reserva Natural Porvenir" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8620 Wetzikon.

2. Zweck

Der Verein setzt sich für den Erhalt von tropischem Regenwald und der Biodiversität in Cimitarra (Kolumbien) ein. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Tätigkeiten

Seinen Zweck erfüllt der Verein durch folgende Tätigkeiten:

- Zusammenarbeit mit lokalen Landwirten, Biologen und Ornithologen zur Förderung nachhaltiger Naturschutzmassnahmen.
- Pachtung von Regenwaldflächen, um Abholzung und landwirtschaftliche Nutzung zu verhindern.
- Sensibilisierung der lokalen Bevölkerung für die Bedeutung der einzigartigen Biodiversität sowie den Schutz bedrohter Arten wie des Blaulappenhokkos (*Crax alberti*) und des braunen Klammeraffen (*Ateles hybridus*).
- Unterstützung von Schulen und Kindern durch Bereitstellung von Infrastruktur (z. B. Notebooks) sowie Bildungsangebote wie Gastvorträge von Biologen oder Englischunterricht.
- Förderung des Ökotourismus als nachhaltige Einkommensalternative zur Landwirtschaft.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes finanziert sich der Verein durch:

- Mitgliederbeiträgen der Vereinsmitglieder, welche von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Spendengelder und freiwillige Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

5. Mitgliedschaft

- Aktivmitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt mindestens CHF 50.– und gilt jeweils für 12 Monate ab dem Eintrittsdatum des Mitglieds.
- Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand und informiert die Mitgliederversammlung darüber.
- Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und über Vereinsangelegenheiten mitzubestimmen.
- Sie verpflichten sich, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen und den festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist grundsätzlich jederzeit möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden für das angebrochene Jahr voll verrechnet.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

8. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

9. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Mitgliederversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge bzw. weitere Traktandenpunkte sind bis spätestens 1 Woche vorher per Mail an den Vorstand zu richten.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er bildet sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.

In seine Kompetenz fallen insbesondere:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
- Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt zuzuführen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 29.07.2024 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

15. Unterschrift

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat. Er ist mit Kollektivunterschrift des Präsidenten, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands, zeichnungsberechtigt.

Tatiana Giraldo Q.
Tatiana Giraldo Ospina
Präsidentin

Stephan Bodenmann
Stephan Bodenmann
Vorstandsmitglied